



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Kreistag Vorpommern-Greifswald
Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen-Forum 17.4
Steinbeckerstr. 33/34
17489 Greifswald

Standort: Anklam
Amt: Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet:
Auskunft erteilt: Herr Preißler
Zimmer:
Tel./Fax-Nr.: 03834-8760-3100
E-Mail: Burkhard.Preissler@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

61/ Pr

10.07.2017

Kleine Anfrage Bauantrag Großgüllelager

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 26.06.2017 nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1.

Der Bauantrag befindet sich noch in Bearbeitung.

zu 2.

Für neu zu errichtende bzw. grundhaft zu sanierende Straßen sind Regelquerschnitte vorgesehen, die jeweils geschwindigkeits- und fahrzeugabhängig Begegnungsverkehr zulassen. Historisch vorhandene Straßen wie die K 31 können nicht in dieses Schema gepresst werden. Die K 31 lässt im gegenwärtigen Ausbauzustand keinen Begegnungsverkehr mit LKW zu. Dennoch fahren dort mehrmals am Tag Busse.

zu 3.

Ein derartiges Gutachten liegt dem Landkreis nicht vor. Dem Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, gleichzeitig für die Kreisstraßenmeisterei zuständig, sind aber die örtlichen Verhältnisse der Kreisstraßen bekannt. Die Straße ist unbestritten sanierungsbedürftig.

zu 4.

Von Ihnen wird eine umfangreichere Nutzung angenommen, die über den Gemeindegebrauch der Straße hinaus gehen könnte. Das ist nicht belegt. Das Güllelager dient als Zwischenlager für die Ausbringung der Gülle in den dafür zugelassenen Monaten auf die anliegenden Felder. Die Menge der Gülle steigt dadurch nicht an. In der Summe ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Fahrten vom Entstehungsort zum Zwischenlager (Teilstrecke A) bzw. vom Zwischenlager zum Einbringungsort (Teilstrecke B) nicht von der Anzahl der Fahrten, die für die Gesamtstrecke (A+B) notwendig wäre, abweicht. Mir ist auch nicht bekannt, dass bisher die Strecke NICHT von Güllefahrzeugen benutzt wurde.

Eine Sondernutzung ist bisher nicht erkennbar.

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

zu 5.

Straßen dienen dazu, den Fahrzeugverkehr aufzunehmen und die Nutzung durch zugelassene Fahrzeuge zu gewährleisten. Wenn die Straße aufgrund ihres Alters oder ihrer Konstruktion im Rahmen des Gemeingebrauchs Schäden nimmt, sind diese zu beheben. Ob überhaupt eine intensivere Nutzung eintritt, bleibt zu ermitteln.

Gemäß § 24 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V kann bei Gemeindestraßen der Verursacher zur Beseitigung von Schäden, die durch übergebührlige Nutzung entstanden sind, mit heran gezogen werden. Diese Regelung gibt es für Kreisstraßen nicht.

zu 6.

Die Allee wird durch die Baumaßnahme nicht berührt. Wie o.a. befahren täglich mehrfach auch Busse die Strecke. Mögliche Schäden explizit durch Güllfahrzeuge sind derzeit spekulativ.

zu 7.

§ 3 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V definiert Kreisstraßen. Anfang der 1990er Jahre wurden per Rechtsakt Landes- und Kreisstraßen nach dieser Definition festgelegt, die nicht genannten Straßen wurden automatisch Gemeindestraßen. Die Hauptfunktion einer Kreisstraße ist die Anbindung von Gemeinden und Ortsteilen an das überörtliche Straßennetz. Im vorliegenden Fall bindet die VG 31 den Ortsteil Pulow an die VG 30 an.

Bedingt durch die Gemeindefusionen kann man darüber diskutieren, ob eine Umwidmung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen erfolgen müsste.

zu 8.

Bisher gibt es keine Pläne, die VG 31 wegen des geplanten Güllelagers auszubauen. Die Straße ist einer von 60 zu sanierenden Abschnitten. Wenn eine Sanierung erfolgt, trägt der Straßenbaulastträger die Kosten.

zu 9.

Die Baubehörde kann einen Bauantrag nur auf Grund von entgegen stehenden Rechtsvorschriften ablehnen. Wenn das Vorhaben mit keinen Rechtsvorschriften kollidiert, hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Genehmigung.

zu 10.

Im Falle einer Havarie ist der Verursacher in der Pflicht, die Schäden zu beseitigen. Ein Notfallplan ist unternehmerische Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Barbara Syrbe